

Brandschutzordnung

(nach DIN 14096, Teil 1 – 3)

für alle Liegenschaften
der HSPV NRW

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen

- A - Aushang
- B - Verhaltensregeln für alle VerwaltungsMitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden der HSPV NRW (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
- C - Regeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben



Brandschutzordnung

(DIN 14096)

Teil B

(für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Grundsätzliches	3
a) Brandschutzordnung = Teil A	4
b) Brandverhütung	5
c) Brand- und Rauchausbreitung	6
d) Flucht- und Rettungswege	7
e) Melde- und Löscheinrichtungen	9
f) Verhalten im Brandfall	10
g) Brand melden	11
h) Alarmsignal und Anweisungen beachten	12
i) In Sicherheit bringen	13
j) Löschversuche unternehmen	13
k) Besondere Verhaltensregeln	14
l) Anhang I: Bedienung von Wandhydranten	14
m) Anhang II: Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten	15
n) Anhang IIa: Brandschutz bei feuergefährliche Arbeiten	15
o) Anhang III: Kenntnisnahme der Brandschutzordnung der HSPV NRW	15
p) Anhang IV: Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln	15



Grundsätzliches

Diese Brandschutzordnung wurde in Zusammenarbeit aller im Arbeitsschutz der HSPV NRW tätigen Mitarbeiter*innen und Personen erstellt und ergänzt. Sie tritt für die gesamte HSPV NRW mit Wirkung zum 31.01.2020 in ihrer Ergänzung zum 01.10.2018 in Kraft.

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden der HSPV NRW, mit Einschränkungen auch an Besucher der Liegenschaften. Sie gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regelungen und Hinweise sollen dazu beitragen, alle Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden sowie Besucher vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Alle Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden der HSPV NRW sind verpflichtet, sich insbesondere mit Hilfe dieser Brandschutzordnung so zu informieren, dass ihnen im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist. Für Fremdfirmen gelten zusätzlich die „Richtlinien für den Brandschutz bei Schweiß-, Löt- und Trennschleifarbeiten“ (Anhang II).

Die Abteilungsleiter*innen bzw. die/der Kanzler*in sind für die Bekanntmachung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden in ihrer Liegenschaft / ihren Liegenschaften verantwortlich. Die Abteilungsleiter*innen bzw. die/der Kanzler*in werden bei der Information und Unterweisung ihrer Mitarbeiter*innen von den örtlichen Sicherheitsbeauftragten und Brandschutz Helfern unterstützt.

Die Verwaltungsmitarbeiter*innen und hauptamtlich Lehrenden bestätigen die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung durch Unterschrift in der entsprechenden Liste (Anhang III).

Gelsenkirchen, 31.01.2020

Ort, Datum

Martin Bornträger
Präsident der HSPV NRW



Brände verhüten!

Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden

WER meldet?
WO brennt es?
WAS brennt?
Wie viele Verletzte?
Warten auf Rückfragen!



- Feuerwehr Notruf: **112**
- Meldestelle im Haus:
(Stelle + Telefonnummer)
- und
- Nächsten manuellen Brandmelder betätigen: *(Ortsangabe)*

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen warnen
Menschen retten
Hilflose mitnehmen
- Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen schließen
- Gekennzeichneten Flucht – und Rettungswegen folgen
- **Keinen Aufzug benutzen!**
- Bei Verrauchung der Fluchtwege Rauchabzugsauslöser betätigen
- Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen
- Auf Anweisungen achten
- Sammelplätze aufsuchen:
(Ortsangabe)

Löschversuch unternehmen



- Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!
- Feuerlöscher benutzen
- Ggf. Wandhydrant benutzen
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen (z.B. Löschdecke)



b) Brandverhütung

Feuergefährliche Arbeiten

Die Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. sind zu beachten (Anhang IIa, DGUV-I-205-002 - Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten). Fremdfirmen dürfen feuergefährliche Arbeiten nur nach schriftlicher Genehmigung des örtlichen Hausmeisters durchführen. Die schriftliche Genehmigung muss die besonderen Sicherheitsbestimmungen für diese Tätigkeiten dokumentieren. Es ist darauf zu achten, dass die entsprechende Betriebsanweisung (Anhang II zur BSO der HSPV NRW) ausgefüllt, durch den Verantwortlichen unterzeichnet und zu Dokumentationszwecken aufbewahrt wird.

Handhabung/ Lagerung brennbarer Stoffe

Die Sicherheitsmaßnahmen (Anhang IV - Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln) für die Handhabung und Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Reinigungsmittel auf Alkoholbasis, Druckspraydosen mit brennbaren Treibgasen, Lösemittel usw.) sind zu beachten. Die entsprechenden Betriebsanweisungen müssen gut sichtbar aushängen und den Mitarbeiter*innen bekannt sein. Personen, die mit diesen chemischen Erzeugnissen bzw. Produkten Umgang haben, sind bezüglich der Brandgefahren regelmäßig zu unterweisen. Geeignete Löschmittel sind vorzuhalten.

Elektrogeräte

Netzbetriebene Elektrogeräte sind häufige Zündquellen. Daher ist ihr Betrieb in den Räumlichkeiten der HSPV NRW nur dann gestattet, wenn sie regelmäßig von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person gemäß der Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift DGUV V3 geprüft und mit einem entsprechenden Prüfsiegel versehen sind.

Die Kosten für die Überprüfung privater netzbetriebener Elektrogeräte wie z.B. Kaffeemaschinen, Heißwasserbereiter, Radios u. ä. hat der Eigentümer (Mitarbeiter*innen oder Lehrende*r) zu tragen. Den Studierenden an der HSPV NRW ist der Betrieb privater netzbetriebener Elektrogeräte grundsätzlich nicht gestattet, dies gilt auch für private Verlängerungskabel oder Mehrfachsteckdosen. Von dieser Regelung ausgenommen sind betriebssichere Notebooks oder Tablets, wenn diese Geräte während des Betriebs, der auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren ist (insbes. unzureichende Akkuleistung), ständig beaufsichtigt werden. Die HSPV NRW übernimmt keine Haftung für mögliche Schäden.

Stationäre netzbetriebene Elektrogeräte dürfen nur durch eine Elektrofachkraft angeschlossen werden. Beschädigte Elektroanlagen wie Steckdosen, Kabel, Lichtschalter, Leuchten usw. sind sofort dem Hausmeister oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind sofort durch eine Elektrofachkraft beheben zu lassen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.



Rauchverbot

In allen Liegenschaften der HSPV NRW besteht ein **generelles Rauchverbot**. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet. Zigarettenreste dürfen nur in den bereitgestellten Standaschenbechern entsorgt werden (nicht auf den Boden oder in Müllbehälter werfen!). Das Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

Weihnachtsdekoration

Das Anzünden/Abbrennen von Wachskerzen ist in allen Liegenschaftsräumlichkeiten der HSPV NRW strengstens untersagt. Christbäume, Adventsgestecke, etc. dürfen nur mit zugelassenen und geprüften elektrischen Kerzen geschmückt werden.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Im Brandfall ist die Rauchausbreitung der gefährlichste Faktor. Die meisten Personenschäden entstehen durch das Einatmen giftiger Brandgase.

Brandschutztüren

Der Schließbereich der (Brandschutz-)Türen darf nicht durch Gegenstände verstellt werden. Falls die Türen keine Feststelleinrichtung mit Rauchauslösung haben, sind sie stets geschlossen zu halten. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder auf andere Weise festgestellt werden.

Rauchabzugseinrichtungen

Rauchabzugseinrichtungen sorgen dafür, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann und die wichtigen Fluchtwege rauchfrei gehalten werden. Eine Stilllegung oder Zweckentfremdung (z.B. zur Lüftung) dieser Einrichtung ist unzulässig. Alle VerwaltungsMitarbeiter*innen und Lehrenden der HSPV NRW sind verpflichtet, Funktionsstörungen oder Schäden an vorgenannten Einrichtungen soweit möglich zu beheben (z.B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus dem Schließweg der Brandschutztüren entfernen) oder zu melden (Hausmeister oder Sicherheitsbeauftragte/r).

Die Druckknöpfe zum Aktivieren des Rauchabzugs befinden sich in Ihrer Liegenschaft jeweils im:

Liegenschaft	
Aachen	- Treppenhäuser
Bielefeld	- Nicht vorhanden!
Dortmund	- EG vorderer Eingang - Treppenhaus 3. OG
Duisburg	Nicht vorhanden!
Gelsenkirchen	- Treppenhaus 2.OG, links neben der Glaseingangstür
Hagen	- Handwerkerstraße: EG, 1. und 2. OG jeweils neben dem Aufzugseingang



	- Rehstraße: Nicht vorhanden!
Herne	- Ein Rauchabzug ist im Nebengebäude vorhanden, der Druckknopf befindet sich im 1. OG im Treppenhaus
Köln	- Erna-Scheffler-Straße: Treppenhaus EG, 1. OG, 2. OG, 3. OG
	- Christophstraße: Treppenhaus 3. OG
Mülheim	- Bauteil 1: - 2. OG rechts neben Eingang der Bibliothek 2. OG links neben Zugang zum Treppenhaus - Bauteil 6: - EG jeweils in den Hörsälen rechts neben den Außentüren
Münster	- Nevinghoff 8: EG, 1.-3. OG
	- Nevinghoff 10: Treppenhaus Parkdeck, 2. OG
	- Nevinghoff 10: Lichthof-E-Verteilung 2. OG
Zentralverwaltung	- Altbau: Notausgang, Damen-WC
	- Neubau: Treppenhaus bzw. Flur EG und 2. OG

Lagerung brennbarer Materialien

Die Lagermenge brennbarer Materialien am Arbeitsplatz ist auf ein Minimum zu beschränken. Größere Mengen brennbarer oder brandfördernder Stoffe sind in entsprechend geschützten Räumen oder Behältern zu lagern.

Brennbare oder brandfördernde Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen. Keinesfalls dürfen sie in Flucht- & Rettungswegebereichen oder Treppenhäusern zwischen- oder endgelagert werden.

d) Flucht- und Rettungswege

Alle VerwaltungsMitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden der HSPV NRW sollten mit den Flucht- und Rettungswegen in ihrer jeweiligen Liegenschaft, insbesondere jedoch von ihrem vorrangigen Arbeitsplatz (z.B. Büro) oder Aufenthaltsort (z.B. Kursraum) vertraut sein. Dazu sind in allen Liegenschaftsräumlichkeiten der HSPV NRW (Kursräume, Büros, etc.) an den Türinnenseiten entsprechende Aushänge (Flucht- und Rettungswegepläne) anzubringen. Sofern möglich sollten sich alle Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden zwei Wege einprägen, falls ein Weg durch Rauch oder Feuer versperrt ist.

Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen ebenso wie die Brandschutz- und Löscheinrichtungen nicht verstellt werden. Die Abteilungsleiter*innen, die Verwaltungsleiter*innen und die Kanzlerin/der Kanzler haben mit Unterstützung der örtlichen Sicherheitsbeauftragten über das Freihalten der Flucht- & Rettungswege zu wachen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht mit Grünpflanzen, Kleiderständern,



Möbiliar, Büromöbeln und Bürogeräten (z.B. Kopiergeräte, Aktenvernichter, usw.) und sonstigen Gegenständen verstellt werden. Entsprechende Maßnahmen sind durch die Abteilungsleiter*innen, die Verwaltungsleiter*innen und die Kanzlerin / den Kanzler umgehend einzuleiten.

Auch die entsprechende Beschilderung muss stets gut erkennbar sein. Ausgänge und Notausgänge müssen sich während der Anwesenheit von Personen von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Die Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Im Notfall folgen alle in der Liegenschaft anwesenden Personen der Fluchtwegbeschreibung und Fluchtwegbeschilderung in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.



Der jeweilige Sammelplatz befindet sich:

Liegenschaft	Sammelplatz	
Aachen		Fläche/Parkplatz Hintereingang + Vordereingang
Bielefeld		Im Innenhof, vor dem A-Teil.
Dortmund		Parkplatz der Kantine
Duisburg	Platz 1	Parkplatz am Kreisverkehr
	Platz 2	Hinteres Parkplatzgelände a. d. Brücke
Gelsenkirchen		Fläche/Parkplatz Hintereingang + Vordereingang
Hagen	Platz 1	Handwerkerstraße: Parkplatz gegenüber dem Haupteingang
	Platz 2	Rehstraße: Parkplatz gegenüber dem Studierenden-Parkplatz
Herne		Schulhof und Verwaltungsparkplatz gegenüber dem Nebengebäude
Köln	Platz 1	Erna-Scheffler-Straße: Vorplatz (Hauptausgang)
	Platz 2	Christophstraße: Vorplatz (Hauptausgang)
Mülheim		Fläche vor dem Haupteingang des Bauteil 1
Münster		Grünfläche & Weg zw. Sparda Bank & FH
Zentralverwaltung		Grünfläche Einfahrt Haidekamp



Bei Ertönen des Brandalarms haben sich **alle** in der Liegenschaft befindlichen Personen **unverzüglich** zum Sammelplatz zu begeben.

Behinderte Mitarbeiter*innen der HSPV NRW (Verwaltung und Lehre) sowie ortsfremde Besucher sind bei Evakuierungsmaßnahmen durch anwesende ortskundige Personen (Mitarbeiter*innen, Studierende) zum Sammelplatz zu geleiten.

Studierende verlassen den Kursraum geordnet und in geschlossener Gruppe in Begleitung des jeweiligen Lehrenden. Die Evakuierung behinderter Studierender ist vom jeweiligen Lehrenden mit Hilfe der anwesenden Studierenden durchzuführen.

Die Anwesenheit aller Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierenden der Liegenschaft ist unverzüglich am Sammelplatz festzustellen.

Bei (Sonder-/Lehr-)Veranstaltungen, die außerhalb der Dienstzeiten der örtlichen Verwaltungsmitarbeiter*innen, insbesondere an Wochenenden oder Feiertagen stattfinden, obliegt die alleinige Verantwortung der Ersten Hilfe und der Evakuierung der Studierenden beim jeweiligen Lehrenden bzw. Veranstaltungsleiter*in vor Ort. Allen Lehrenden der HSPV NRW ist daher der Besuch eines Ersthelfer- sowie eines Evakuierungs- / Brandschutzhelferseminars zu ermöglichen.

Auf den Sammelplätzen ist unbedingt die Vollzähligkeit zu kontrollieren.

Alle Personen haben auf dem Sammelplatz zu verbleiben, bis Ihre Anwesenheit dokumentiert wurde und die vor Ort anwesenden Verantwortlichen (Abteilungsleiter*in, Verwaltungsleiter*in oder Kanzler*in) weitere Anweisungen geben bzw. bis Anweisungen von der Feuerwehr erfolgen.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Brandmeldung per Telefon (siehe Abschnitt g)

Handfeuerlöscher und Wandhydranten

Kleine Entstehungsbrände können **nach Alarmierung** mit den vorhandenen Handfeuerlöschern oder Wandhydranten gelöscht werden.

Die Standorte der Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken u. ä. sind mit einem Symbol gekennzeichnet.

Alle Verwaltungsmitarbeiter*innen und Lehrenden sollten sich mit den Standorten und der Handhabung dieser Einrichtungen vertraut machen.

Die Bedienung wird während der regelmäßigen Unterweisungen erklärt.

Der nächste Feuerlöscher befindet sich:



(Nähere Angaben finden Sie auch in den aushängenden Flucht- & Rettungswegeplänen)

Liegenschaft	Standorte der Feuerlöscher (Siehe auch Flucht- & Rettungswegepläne)
Aachen	Flurbereiche
Bielefeld	Flurbereiche
Dortmund	Flurbereiche
Duisburg	Flurbereiche
Gelsenkirchen	Flurbereiche
Hagen	Handwerkerstraße: Flurbereiche, Raum A 0.07, Bibliothek und Cafeteria Rehstraße: Flurbereiche
Herne	Flurbereiche, Server-Raum,
Köln	Flurbereiche, Server-Raum, Bibliothek und Cafeteria
Mülheim	Bauteil 1: Flurbereiche, Bibliothek, Mensa Bauteil 2: Flurbereiche Bauteil 3: Flurbereiche, Hörsäle Bauteil 4: Flurbereiche Bauteil 5: Flurbereiche Bauteil 6: Flurbereiche, Aula
Münster	Flurbereiche, Parkdeck, Cafeteria
Zentralverwaltung	Flurbereiche und Treppenhäuser

Benutzte, fehlende oder defekte Feuerlöscher sowie jeder andere Mangel an Melde- und Löscheinrichtungen sind sofort dem/der Hausmeister*in oder dem/der Sicherheitsbeauftragten zu melden.

f) Verhalten im Brandfall

- Brand melden
- Ruhe bewahren ⇒ unüberlegtes Handeln kann schnell zu Panik und Fehlverhalten führen
- Rettung der Menschenleben geht vor Brandbekämpfung
- Über die Fluchtwege das Gebäude verlassen, am Sammelplatz melden und dort bleiben
- Keine Aufzüge benutzen



- Auf Alarmsignale und Anweisungen der Feuerwehr oder der Brandschutzhelfer achten
- Nicht die Arbeit der Rettungskräfte behindern

g) Brand melden

Ein Brand ist an folgende Rufnummern zu melden:

1. Feuerwehr:	ggf. örtliches Amt holen + 112 siehe auch örtliche Aushänge
2. Hausmeister der Liegenschaft:	
Aachen	+49 241 56807-1222
Bielefeld	+49 251 2859 -4008
Dortmund	+49 0163 7 65 92 06
Duisburg	+49 203 9350 -2009
Gelsenkirchen	+49 209 15528-1316
Hagen	+49 2331 3678-2100
Herne	+49 209 15528-1316
Köln	+49 221 912652-2265 +49 221 912652-2270
Mülheim	+49 208 88250-2009
Münster	+49 251 2859-2101
Zentralverwaltung	+49 209 1659-2234



Der nächstgelegene Druckknopfmelder ist zu betätigen. Es ist wichtig, dass sich der betätigte Melder möglichst in der Nähe des Brandherdes befindet, da die Feuerwehr in der Brandmeldezentrale über diesen Weg den Brandherd lokalisieren kann.

Die Feuerwehr benötigt bei Meldung per Telefon folgende Informationen:

Wer meldet?	(Name)
Was brennt? Was ist passiert?	(z. B. Papierkorb brennt)
Wie viele sind betroffen/ verletzt?	(Personenanzahl)
Wo brennt es? Wo ist etwas passiert?	(Ort)



h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Nach Betätigen des Druckknopfmelders ertönt ein Alarmsignal.

Dem Alarmsignal ist umgehend Folge zu leisten und die Liegenschaft zu räumen.

Alle Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden und Studierende verbleiben so lange auf dem Sammelplatz, bis die Verantwortlichen (Abteilungsleiter*innen, Verwaltungsleiter*innen, Kanzler*in) weitere Anweisungen geben.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist unbedingt deren Anweisungen Folge zu leisten.

i) In Sicherheit bringen

Es gilt: Ruhe bewahren, Panik vermeiden, sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind. Bei Räumungsmaßnahmen ist stets zu prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Die Evakuierung ist umgehend einzuleiten. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Der Sammelplatz ist unverzüglich aufzusuchen.
2. Studierende verlassen den Kursraum geordnet und in geschlossener Gruppe in Begleitung der/des jeweiligen Lehrenden.
3. Die Evakuierung behinderter Studierender ist vom jeweiligen Lehrenden mit Hilfe der anwesenden Studierenden durchzuführen.
4. Die Evakuierung behinderter Mitarbeiter*innen ist von der jeweiligen Abteilungsleiterin / dem jeweiligen Abteilungsleiter und/oder der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter bzw. der Kanzlerin / dem Kanzler im Vorfeld organisatorisch sicherzustellen und im Ernstfall von anwesenden ortskundigen Personen (Mitarbeiter*innen, Studierende) durchzuführen. Gleiches gilt für ortsfremde Besucher der Liegenschaften der HSPV NRW.
5. Auf dem Sammelplatz ist unverzüglich die Anwesenheit aller Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrenden, Studierenden und ggf. Besucher der Liegenschaft festzustellen.
6. Bei (Sonder-)Veranstaltungen, die zu Zeiten oder an Tagen stattfinden, an denen die örtliche Verwaltung nicht in der Liegenschaft anwesend ist, obliegt die alleinige Verantwortung der Ersten Hilfe und der Evakuierung der Studierenden beim jeweiligen Lehrenden bzw. bei der / dem Veranstaltungsleiter*in vor Ort.

Die Hauptgefahr im Brandfall geht nicht von der Hitze, sondern vom Brandrauch aus (giftige, ätzende oder erstickende Wirkung).



Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen die Türen schließen, Schlüssellocher und Ritzen evtl. mit feuchtem Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen – **nicht aus dem Fenster springen!** Solche Sprünge enden meist tödlich.

Fluchtwege in oberen Stockwerken der Liegenschaften weisen zum Teil Fenster als Fluchtwege aus, diese sind jedoch erst dann zu benutzen, wenn Rettungsleitern, Sprungtücher oder sonstige von der Feuerwehr bereitgestellte Personenrettungsmittel zur Benutzung bereitgestellt sind.

Es ist verboten, im Brandfall die Aufzüge zu benutzen, da sie zur tödlichen Falle werden können.

Beim Verlassen von Gefahrenbereichen sind unbedingt die Türen zu schließen, um ein weiteres Verrauchen zu vermeiden. In verqualmten Bereichen sollte die Evakuierung gebückt oder kriechend erfolgen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

Nach Verlassen der Liegenschaft haben sich alle Verwaltungsmitarbeiter*innen, Lehrende und Studierende sowie Besucher umgehend am Sammelplatz (siehe S. 10) einzufinden.

j) Löschversuche unternehmen

***Bei allen brandbekämpfenden Maßnahmen ist stets auf den Selbstschutz zu achten!
Niemand sollte sich selbst gefährden.***

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Löschversuche sollten nur unternommen werden, wenn keine Gefahr für die eigene Person oder Fremde besteht.

Klein- und Entstehungsbrände können mittels Handfeuerlöcher oder - sofern vorhanden - mit einem Wandhydranten gelöscht werden.

Der Feuerlöscher sollte erst beim Erreichen des Brandherdes aktiviert werden, damit das Gerät noch genug Treibmittel hat (bei Handfeuerlöschern). Die Benutzungsdauer beträgt je nach Größe des Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden!

Nach Möglichkeit sollte mit mehreren Löschern gleichzeitig vorgegangen werden. Bei Pulverlöschern sollte die sichthemmende Wirkung der Pulverwolke einkalkuliert werden.



Bei Verwendung von Wasserlöschern sind 3 m Abstand von elektrischen Anlagen zu halten. Beim Brand von Elektrogeräten sollte möglichst erst der Netzstecker gezogen und dann gelöscht werden. Der Aufenthalt in der Löschmittellache ist zu vermeiden, da Stromschläge immer möglich sind.

Allgemein ist bei Löschversuchen folgendes zu beachten:

- gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze und Rauch), möglichst mit dem Wind im Rücken angreifen
- grundsätzlich von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen; Ausnahme: Tropf- und Fließbrände ⇒ von oben nach unten angreifen!
- Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern eine Löschwolke über den Brandherd legen
- wegen einer möglichen Rückzündung den gelöschten Brandherd nicht zu früh verlassen

Personen mit brennender Kleidung sind am Weglaufen zu hindern (Flammen werden durch den Zugwind angefacht) und nach Möglichkeit mit einer Löschdecke oder einem Mantel etc. zu überwerfen. Die Flammen ersticken durch Abstreichen (nicht Abklopfen) der in der Löschdecke eingewickelten Person. Brennende Personen sind ggf. auch auf den Boden zu legen und hin- und her zu wälzen.

Achtung: *Bei Kohlendioxidlöschern (CO₂-Feuerlöschern) muss die erstickende und Kältewirkung des Löschmittels berücksichtigt werden. Bei direktem Hautkontakt mit Kohlendioxid drohen Kälteverbrennungen, beim Einatmen besteht Erstickungsgefahr!*

k) Besondere Verhaltensregeln

Personen, die nicht unmittelbar mit den Rettungsmaßnahmen zu tun haben, müssen sich vom Einsatzort fernhalten.

Bei Feueralarm/im Brandfall ist die Liegenschaft unverzüglich zu verlassen. Sachwerte sind nur auf Anweisung zu bergen.

l) Anhang I

Bedienung von Wandhydranten

Wandhydrant mit formfestem Druckschlauch





Ventil aufdrehen, Schlauchhaspel ausschwenken und formfesten Wasserschlauch abrollen. Das Gerät ist, unabhängig von der abgerollten Schlauchlänge, sofort einsatzbereit.

m) Anhang II

Richtlinien für feuergefährliche Arbeiten

1. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung des Hausmeisters eingeholt werden.
2. Hinsichtlich der Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind die Angaben des beim Hausmeister ausliegenden *Sicherheitsmerkblasses für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten zu beachten.*

n) Anhang IIa

Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten

o) Anhang III

Kenntnisnahme der Brandschutzordnung der HSPV NRW

p) Anhang IV

Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln